

§ 10

Der § 49 wird durch einen Abs. 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Soweit für die Vergütung von Wirtschaftspatenten und Neuerungen die Bestimmungen der Neuerungsverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und ihre Nebenbestimmungen anzuwenden sind, können die Vergünstigungen des § 3 der 3. StÄVO nicht in Anspruch genommen werden.“

§ II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y'
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 8*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.**

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —)

Vom 11. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Voraussetzung für die Beanspruchung der Steuerfreiheit gemäß Abs. 5 ist die Zustimmung des Organs, dem der veräußernde Betrieb zugeordnet ist.“

§ 2

Die Absätze 3 und 4 des § 22 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zulagen zum Zeitlohn, die nach den tariflichen Bestimmungen für besonders qualifizierte Facharbeiter gezahlt werden können, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden sind.

(4) Gehälter für leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte, die das nach der Gehaltstabelle des maßgebenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ihre Zahlung vom Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, genehmigt worden ist. Liegt diese Genehmigung nicht vor, sind die Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe des nach der Gehaltstabelle zulässigen Höchstgehaltes als Betriebsausgaben anzuerkennen.“

§ 3

Der § 23a Abs. 4 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 823) wird aufgehoben.

* Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1963 Nr. 23 S. 169)

§ 4

Im § 25 Abs. 5 wird gestrichen:

„... sowie Bestandteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme im Sinne des § 24 Abs. 4.“

§ 5

Der § 26 Abs. 1 in der Fassung des § 1 der Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 169) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, die für Transparente, Raumgestaltung bei Belegschaftsversammlungen und dergleichen entstehen, sind Betriebsausgaben, sofern die Arbeit von Betriebsangehörigen ausgeführt wird.“

§ 6

Der § 27 in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 7 vom 23. Februar 1963 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. II S. 169) erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungen für die Massenwerbung (Zeitungsanzeigen, Diapositive, Kataloge, Prospekte, werbende Ausgestaltung der Schaufenster und Verkaufsräume usw.) sind Betriebsausgaben. Dazu gehören auch Aufwendungen für Warenproben, sofern sich diese Proben in der Aufmachung und Kennzeichnung eindeutig von den gehandelten Waren unterscheiden und nicht den Charakter von individueller Werbung im Sinne des Abs. 2 annehmen.

(2) Aufwendungen für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeatikels ein persönlicher Vorteil ergibt, sind keine Betriebsausgaben.

(3) Aufwendungen der Brauereien, Kellereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Werbung sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 Betriebsausgaben, soweit der Gesamtbetrag

bei Brauereien 0,19 DM je hl Bierausstoß,

bei Kellereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 DM je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß

nicht übersteigt. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Kostproben an Bier, Wein bzw. Spirituosen sowie bei Brauereien die Aufwendungen für Bieruntersetzer. Die Aufwendungen für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch 0,04 DM je hl Bierausstoß nicht übersteigen.

(4) Als Aufwendungen der Zigarren- und Zigarettenhersteller für die Werbung sind, abweichend von den Absätzen 1 und 2, nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Aufwendungen dürfen jedoch

bei Zigarettenherstellern

0,03 DM je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten

und

bei Zigarrenherstellern

0,03 DM je 1000 Stück verkaufter Zigarren

nicht übersteigen.